

§ 121 BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

Bundesrecht

Sechster Teil – Straf- und Bußgeldvorschriften

Titel: Betriebsverfassungsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BetrVG

Gliederungs-Nr.: 801-7

Normtyp: Gesetz

§ 121 BetrVG – Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 90 Abs. 1 , 2 Satz 1 , § 92 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Absatz 3, § 99 Abs. 1 , § 106 Abs. 2 , § 108 Abs. 5 , § 110 oder § 111 bezeichneten Aufklärungs- oder Auskunftspflichten nicht, wahrheitswidrig, unvollständig oder verspätet erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.